

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Ordnung für das Auswahlverfahren in Masterstudiengängen

- Masterauswahlordnung (MaO) -

Fassung vom 30. März 2011 auf der Grundlage von § 13 Abs. 3 SächsHSG in Verbindung mit § 6 Abs. 6 SächsHZG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen an der HTWK Leipzig.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich form- und fristgerecht beworben und die für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt hat. Die Hochschule kann verlangen, dass für die Studienplatzvergabe maßgebliche Dokumente im Original vorzulegen sind.
- (2) Die Zulassung für einen Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Einem solchen gleichgestellt ist der Bachelorabschluss eines akkreditierten Bachelorstudiengangs einer Berufsakademie.
- (3) Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse gelten die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) und der Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der Durchschnittsnote aller bis zum Ablauf des planmäßig vorletzten Semesters abgelegten Prüfungsleistungen des für den jeweiligen Masterstudiengang erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Soweit ein Bewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit besserer Abschlussnote als der sich ergebenden Durchschnittsnote nachweisen kann, erfolgt die Auswahl abweichend von Satz 1 allein auf Grundlage der Abschlussnote (Meistbegünstigung).

(2) Auf bestimmte für den Masterstudiengang relevante Kriterien können Bonuspunkte vergeben werden, die zu einer Verbesserung der Durchschnitts- bzw. Abschlussnote i.S.d. Absatz 1 führen (Bonussystem). Weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen kann die Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs bestimmen. Die Voraussetzungen des Bonussystems und die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen sind im Einzelnen in den **Anlagen** benannt.

(3) Die Studienplatzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der sich aus der (verbesserten) Durchschnitts- bzw. Abschlussnote ergebenden Rangliste. Die entsprechenden Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide erlässt das Dezernat Studienangelegenheiten.

(4) Die Zulassung und Immatrikulation von Bewerbern, die (noch) keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen können, erfolgt unter der auflösenden Bedingung, diesen Nachweis im jeweiligen Bewerbungsjahr mittels amtlich beglaubigter Kopie bis spätestens 30. November (bei Studienaufnahme im Wintersemester) bzw. bis spätestens 30. April (bei Studienaufnahme im Sommersemester) zu erbringen.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Die Masterauswahlordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung im Senat ¹ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Masterauswahlordnung vom 31. März 2010 außer Kraft.

(2) Die Masterauswahlordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht. Sie liegt im Dezernat Studienangelegenheiten zur Ansicht aus.

Leipzig, den 4. April 2011

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Michael Kubessa
Prorektor Wissenschaftsentwicklung

¹ am 30. März 2011

Anlage 1

Masterstudiengang Architektur

fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt die Feststellung der künstlerischen und technischen Befähigung des Bewerbers voraus.
2. Die Feststellung erfolgt durch die Fakultät Bauwesen im Rahmen der Begutachtung eines vorzulegenden Portfolios sowie auf der Basis eines ggf. zu führenden Einzelgesprächs.
3. Das Portfolio ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Im Ergebnis der Bewertung des Portfolios kann eine Einladung zum Gespräch erfolgen.

Anlage 2

Masterstudiengang Bauingenieurwesen

Bonussystem

1. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,5 verbessert, wenn der Erwerb von mindestens 29 ECTS-Punkten in den Fächern
 - a.) Technische Mechanik,
 - b.) Festigkeitslehre,
 - c.) Boden- und Hydromechanik,
 - d.) Baustatik oder

in a.) bis d.) vergleichbaren Fächern eines Bachelor- oder Diplomstudiums nachgewiesen wird.

2. Die mittels Bonus verbesserte Note darf rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten.

Anlage 3

Masterstudiengang Betriebswirtschaft

Bonussystem

1. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,5 verbessert, wenn in einem Bachelorstudiengang in der Kombination von Unternehmensplanspiel und Kommunikationstraining mindestens 5 ECTS-Punkte erworben wurden.
2. Die mittels Bonus verbesserte Note darf rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten.

Anlage 4
Masterstudiengang Druck- und Verpackungstechnik
Bonussystem

1. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,5 verbessert, wenn der Erwerb von mindestens 30 ECTS-Punkten in Mathematik, Physik oder Chemie (oder vergleichbar) nachgewiesen wurde.
2. Die mittels Bonus verbesserte Note darf rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten.

Anlage 5
Masterstudiengang General Management
Bonussystem

1. Die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote wird um einen Bonus von 0,5 verbessert, wenn der Erwerb eines Bachelor- oder Diplomabschlusses in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang (B.Eng. bzw. Dipl.-Ing.) erfolgte.
2. Bei Nachweis eines Praktikums bzw. einer beruflichen Tätigkeit von mindestens 12 Wochen in einem betriebswirtschaftlichen Bereich wird die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote um einen Bonus von 0,2 verbessert.
3. Die mittels Bonus verbesserte Note darf rechnerisch den Wert 1,0 nicht unterschreiten.